

# **Tanzclub Stäfa**

## **Statuten**

Ausgabe 2007

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
Art. 1. Name und Sitz.....	2
Art. 2. Zweck.....	2
<b>Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten</b> .....	<b>2</b>
Art. 3. Arten der Mitgliedschaft .....	2
Art. 4. Aufnahme und Austritt.....	2
Art. 5. Ausschluss .....	2
Art. 6. Ende der Mitgliedschaft.....	2
Art. 7. Haftung.....	2
<b>Organisation</b> .....	<b>2</b>
Art. 8. Organe .....	2
<b>Generalversammlung</b> .....	<b>3</b>
Art. 9. Die Generalversammlung .....	3
<b>Vorstand</b> .....	<b>3</b>
Art. 10. Zusammensetzung .....	3
Art. 11. Wahl, Amtsdauer .....	3
Art. 12. Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung .....	3
<b>Rechnungsrevisoren</b> .....	<b>4</b>
Art. 13. Aufgaben.....	4
<b>Mitgliederbeiträge</b> .....	<b>4</b>
Art. 14. Festsetzung .....	4
<b>Statuten</b> .....	<b>4</b>
Art. 15. Änderungen .....	4
Art. 16. Inkraftsetzung .....	4
<b>Auflösung des Vereins</b> .....	<b>4</b>
Art. 17. Form .....	4

## **Allgemeines**

### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tanzclub Stäfa“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.

### Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Paartänze (vor allem Standard und Latin). Seine Tätigkeiten sind politisch und konfessionell neutral.

## **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

### Art. 3. Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Clubtänzer
- Kandidaten

### Art. 4. Aufnahme und Austritt

Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der den Mitgliederbeitrag bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum bezahlt hat. Ueber die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich dem Kassier mitzuteilen.

### Art. 5. Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand sofort oder an einer GV mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

### Art. 6. Ende der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

### Art. 7. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

### Art. 8. Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **Generalversammlung**

### Art. 9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahlen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten

Die Einladung zu einer GV hat mindestens 10 Tage vor deren Durchführung zu erfolgen.

Jede statutengemäss einberufenen GV ist beschlussfähig. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse an der GV mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zu einer ausserordentlichen GV wird eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

## **Vorstand**

### Art. 10. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er erarbeitet ein Jahresprogramm und organisiert den Tanzbetrieb. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 11. Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Der Präsident wird als solcher gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 12. Kompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hält sich an das genehmigte Budget und sorgt für einen wirtschaftlichen Einsatz des Vereinsvermögens.

Die unter Art. 10. genannten Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Dem Kassier und dem Präsidenten kann für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.

## **Rechnungsrevisoren**

### Art. 13. Aufgaben

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Das Amtsaltere führt den Vorsitz. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht an die GV. Bei Bedarf sind sie jederzeit berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Mitgliederbeiträge**

### Art. 14. Festsetzung

Die GV setzt die Beiträge so fest, dass ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet ist.

## **Statuten**

### Art. 15. Änderungen

Änderungen dieser Statuten sind nur an einer GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

### Art. 16. Inkraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden an der GV vom 16. Mai 2007 in Kraft gesetzt und ersetzen alle früheren Ausgaben.

## **Auflösung des Vereins**

### Art. 17. Form

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Das Vereinsvermögen fällt einer karitativen oder kulturellen Institution mit Sitz in Stäfa zu.

Stäfa, 16. Mai 2007

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Martin Hofmann

Rudolf Warmers